

Einspeisemanagement: Wer bestimmt die Technik?

Es mehren sich Fälle, in denen Netzbetreiber bei regenerativen Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW den Einbau von Fernwirktechnik verlangen. Die Fernwirktechnik ist eine im Vergleich zum Funkrundsteuerempfänger teurere Möglichkeit, die Einspeiseleistung der Anlage zu drosseln. Es stellt sich daher die Frage, ob der Netzbetreiber berechtigt ist, auf Fernwirktechnik zu bestehen – und welche Handlungsoptionen der Anlagenbetreiber hat.

Die Rechtsgrundlage, wonach Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW mit einer Einspeisedrossel auszustatten sind, ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014. Danach müssen Anlagenbetreiber die betreffenden Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung kommen drei Übertragungstechniken in Frage: Rundsteuertechnik, Fernwirktechnik sowie intelligente Messsysteme gem. §§ 21c ff. EnWG.

EEG lässt die Technik offen

Das EEG konkretisiert die Art der Übertragungstechnik nicht. Auch § 10 Abs. 2 EEG 2014 iVm § 49 EnWG sprechen nicht für die Notwendigkeit von Fernwirktechnik. Diese Vorschriften knüpfen Errichtung und Betrieb von Anlagen an die im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Bereits der Einzelfallbezug spricht dagegen, dass der Netzbetreiber pauschal den Einsatz von Fernwirktechnik verlangen kann. Auch die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ als niedrigste Anforderungsebene

der Skala „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ und „Stand der Wissenschaft und Technik“ sprechen dafür, dass die Rundsteuertechnik ausreicht.

Eine andere Auffassung vertreten jedoch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Clearingstelle EEG. Danach darf der Netzbetreiber zur Gewährleistung der Netzsicherheit die Übertragungstechnik wählen und eine einheitliche Regelungstechnik vorgeben. Dieses Argument geht jedoch insbesondere dann fehl, wenn der Netzbetreiber selbst – zumindest temporär – für Alt- und Neuanlagen unterschiedliche Einspeisedrosseln zulässt. Für Altanlagen gewährt er regelmäßig eine Übergangsfrist, während derer die Anlagen noch mit Rundsteuertechnik betrieben werden dürfen, für Neuanlagen verlangt er unmittelbar den Einsatz von Fernwirktechnik. Somit lässt der Netzbetreiber selbst unterschiedliche Regime zu, ohne die Netzsicherheit in Zweifel zu ziehen. Auch das Argument der BNetzA, mit der Fernwirktechnik sei eine genauere Abregelung der Anlagen möglich, ist technisch unzutreffend. Denn auch mit der Rundsteuertechnik können und werden Anlagen gestuft geregelt. Gesetzeswortlaut und -zweck sprechen daher nicht für das Erfordernis der Fernwirktechnik.

Risiko meiden

Falls der Anlagenbetreiber den Forderungen des Netzbetreibers nicht nachgibt, die Gerichte aber der Clearingstelle EEG und der BNetzA folgen, riskiert er allerdings einen erheblichen Vergütungsverlust. Im Fall der Einspeisevergütung wird nur noch der Monatsmarktwert gezahlt, bei Direktvermarktung entfällt die Marktprämie. Um dieses Risiko zu vermeiden, ist es besser, die Fernwirktechnik auf Verlangen des Netzbetreibers einzubauen und zu versuchen, die Mehrkosten beim Netzbetreiber geltend zu machen. Ob dies gelingt, ist bisher gerichtlich nicht entschieden.

Für eine Erstattungspflicht spricht, dass sich der Netzbetreiber schadensersatzpflichtig macht, wenn er mehr verlangt als das Gesetz fordert. Überdies kann ein Vergleich zu dem Fall hergestellt werden, dass der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber einen anderen als den gesetzlich geschuldeten Netzverknüpfungspunkt zuweist. Denn dann hat der Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EEG 2014 die Mehrkosten zu tragen. Auch bei der Frage der Fernwirktechnik kann argumentiert werden, dass der Netzbetreiber als Gegenleistung für sein Wahlrecht für eine exklusive Übertragungstechnik die Mehrkosten übernehmen muss.

Es bietet sich für den Anlagenbetreiber folgendes Vorgehen an: Zunächst sollte er dem Netzbetreiber mitteilen, dass die Rundsteuertechnik ausreicht und ihm eine Frist zur Auskunft setzen, ob er an seiner Forderung der Fernwirktechnik festhält. Schließlich sollte der Hinweis erfolgen, dass sich der Anlagenbetreiber für diesen Fall Schadensersatzansprüche vorbehält. So riskiert der Anlagenbetreiber keinen Vergütungsverlust, hält sich aber den Regress offen.

Katharina Vieweg-Puschmann

Katharina Vieweg-Puschmann, LL.M., arbeitet als Rechtsanwältin seit mehreren Jahren im Bereich des Energierechts. Ihre Schwerpunkte sind das Recht der erneuerbaren Energien und das Energiekartellrecht.



Rechtsanwälte Engemann & Partner, Lippstadt
Tel. 02941/9700-0
Fax 02941/9700-50
kanzlei@engemann-und-partner.de
www.engemann-und-partner.de